Verteidigungsausschuss
21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag

Ausschussdrucksache 21(12)554

53100 9. November 2026

Stellungnahme des Sachverständigen André Wüstner, Deutscher BundeswehrVerband, zur öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Reserve (Reservestärkungsgesetz – ResStG) (BT-Drucksache 21/8407)

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

November 2026

Stellungnahme

zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Reservestärkungsgesetz (ResStG)
(BT-Drucksache 21/8407)
anlässlich der Öffentlichen Anhörung am 09.11.2026

Einleitung und allgemeine Vorbemerkungen

Die effektive Stärkung der Reserve zählt seit Langem zu den Kernforderungen des DBwV. Umso bedauerlicher ist es, dass die hierfür notwendigen Entwicklungen in den letzten zehn Jahren aufgrund mangelnder politischer Aufmerksamkeit ausgeblieben sind. Dies gilt es nun – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der aktuellen sicherheitspolitischen Bedrohungslage – entschlossen zu korrigieren.

Der DBwV unterstützt die grundlegende Neuaufstellung der Reserve. Es ist unerlässlich, dass sie integraler Bestandteil der Streitkräfte werden soll. Der strukturbestimmende Kernauftrag ist die Landes- und Bündnisverteidigung. Ohne eine starke Reserve kann dieser nicht erfüllt werden. Es ist daher auch praktisch sinnvoll, die Regelungen zur Reserve im Wesentlichen zusammenzuführen und, wo nötig, weiterzuentwickeln. Der Verband unterstützt dabei das Ziel, die Verfügbarkeit aller beorderten Reservistinnen und Reservisten zu erhöhen, die Attraktivität des Reservedienstes zu steigern und unnötige Bürokratie abzubauen.

Der DBwV ist weiterhin davon überzeugt, dass eine verpflichtende Heranziehung grundsätzlich möglich sein muss. Er unterstützt daher auch die verpflichtende Heranziehung, beispielsweise für Übungsvorhaben, bereits für Kurzdiener („Heimatschützer“). Der neue Wehrdienst ist eine große Zusatzbelastung für die aktive Truppe. Das Mehr an Grundausbildung, wie überhaupt das enorme Engagement in allen Bereichen, das die Soldatinnen und Soldaten in die Rekruten investieren, muss sich langfristig für die Streitkräfte auszahlen und darf kein einmaliges Zwischenspiel sein.

Die Debatte über die Einführung einer allgemeinen Wehrpflicht mit zivilen Ersatzdiensten oder einer allgemeinen Dienstpflicht muss, gerade in Hinblick auf umfassendere Verpflichtungen für Reservisten, intensiver, auch in der Gesellschaft, geführt werden. Es darf nicht der Eindruck entstehen, mit dem Reservestärkungsgesetz werde faktisch eine Wehrpflicht schrittweise oder indirekt wieder eingeführt – ohne eine Pflicht für einen zivilen Ersatzdienst. Es kann nicht sein, dass nur denjenigen ein Mehr an Verantwortung über Jahrzehnte abverlangt wird, die sich für den Dienst bei der Bundeswehr entscheiden. Auch Ungediente müssen ihren Beitrag für Staat und Gemeinwohl leisten.

Gleichwohl sollten bei einer Überarbeitung des Gesetzentwurfes wichtige Details berücksichtigt werden.

Zum „Ende“ der „doppelten Freiwilligkeit“

Schon heute können Soldaten verpflichtend zu Reserveübungen herangezogen werden (s. § 59 i. V. m. § 60 SG). In der Verwaltungspraxis gilt aber bis dato die sog. „doppelte Freiwilligkeit“, wonach der Reservist

und sein ziviler Arbeitgeber vorab der Heranziehung zustimmen mussten. Mit dem Reservestärkungsgesetz wird also lediglich die gesetzliche Möglichkeit der verpflichtenden Heranziehung ausgeweitet, sie wird nicht neu geschaffen:

- Wer mehr als sechs Monate, aber weniger als ein Jahr, ununterbrochen in einem Wehrdienstverhältnis gestanden oder Freiwilligen Wehrdienst geleistet hat, soll künftig verpflichtend bis zum 45. Lebensjahr herangezogen werden können. Diese Änderung knüpft richtigerweise an das Wehrdienst-Modernisierungsgesetz (WDModG) an. Aus Sicht des DBwV überzeugt es, dass „Heimatschützer" in Zukunft z.B. zu Übungen verpflichtend herangezogen werden können.
- Wer ein Jahr oder länger in einem Wehrdienstverhältnis als Berufssoldat (BS) oder Soldat auf Zeit (SaZ) gestanden hat, soll bis zum 65. Lebensjahr verpflichtend herangezogen werden können. Aus Sicht des DBwV ist es sinnvoll, die Altersgrenzen mit denen des Wehrpflichtgesetzes zu harmonisieren.

Einheitliche Altersgrenzen für verpflichtende Heranziehung

Der DBwV bewertet eine Anpassung der Altersgrenzen im Bereich Reserve ebenfalls grundsätzlich als sinnvoll und realisierbar. Dabei sollte jedoch darauf geachtet werden, dass Änderungen ausgewogen ausgestaltet werden und einer klaren, widerspruchsfreien Systematik folgen.

Eine verpflichtende Heranziehung zum unbefristeten Wehrdienst im Spannungs- oder Verteidigungsfall ist bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres möglich. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht nachvollziehbar, weshalb die Altersgrenze für verpflichtende Heranziehungen früherer Soldaten auf Zeit ab einem Jahr (SaZ 1) sowie von Berufssoldaten bis zum 65. Lebensjahr möglich sein soll. Ziel sollte vielmehr eine weitgehende Deckungsgleichheit der maßgeblichen Altersgrenzen zwischen Reservistengesetz und Wehrpflichtgesetz sein.

Auch die vorgesehene Altersgrenze von 45 Jahren für Freiwillig Wehrdienstleistende und ehemalige Soldaten auf Zeit mit einer Dienstzeit von weniger als einem Jahr, erweist sich gemessen an dem verfolgten Ziel einer Stärkung der Reserve, als nicht sachgerecht. Für beide Personengruppen gilt im Spannungs- oder Verteidigungsfall ebenfalls die Altersgrenze von 60 Jahren, sodass die deutlich niedrigere Heranziehungsgrenze für Reservedienstleistungen nicht überzeugt. Eine Harmonisierung mit den Altersgrenzen des Wehrpflichtgesetzes erscheint hier angemessen.

Eine vom Dienstgrad und Dienstverhältnis unabhängige verpflichtende Heranziehung zu Dienstleistungen bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres für Reservisten, die mindestens sechs Monate Wehrdienst geleistet haben, wäre sachgerecht.

Dienstleistungsarten | Klare Kommunikation

Die geplante Zusammenfassung der verschiedenen Dienstleistungsarten ist zu begrüßen. Sie kann einen wichtigen Beitrag zum Bürokratieabbau leisten, indem Regelungen vereinfacht und Verwaltungsverfahren effizienter gestaltet werden. Für das Verständnis sollte vor allem darauf geachtet werden, den Umfang der Verpflichtungen klar zu kommunizieren. Bei der Diskussion am Familientisch muss verständlich sein, welcher Personenkreis in welchem Umfang von einer Verpflichtung betroffen ist. Dies gilt nicht nur für den einzelnen Reservisten, sondern auch für die Arbeitgeber der Reservisten.

Freiwillig bis 65 und im Einzelfall bis 68

Das Reservestärkungsgesetz sollte nicht dazu dienen, strukturelle Defizite in der Personalentwicklung oder im Aufwuchs der aktiven Truppe zu kompensieren. Gleichzeitig darf die Bundeswehr auf den

Erfahrungsschatz der Reservistinnen und Reservisten nicht allein aus Altersgründen verzichten. Eine Einbindung außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses, etwa über reguläre Arbeitsverträge jenseits des 65. Lebensjahres, könnte daher ein milderes Mittel gegenüber der geplanten Regelung darstellen. Eine Heranziehung bis zum 68. Lebensjahr erscheint weder erforderlich noch ist ein entsprechender militärischer Bedarf erkennbar.

Grundsätzliche Freiwilligkeit bei Auslandseinsätzen (§ 5 (2) u. (3) ResG-E)

Reservedienstleistungen im Inland im Rahmen der Amtshilfe und im Rahmen der Hilfe in besonderen Gefahrenlagen (Art. 35 Grundgesetz) bleiben freiwillig.

Die vorgesehene Regelung für alle früheren Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten, dass sie nunmehr zu Reservedienstleistungen im Ausland verpflichtend herangezogen werden können, wenn diese auf dem Staatsgebiet eines NATO- oder EU-Staats bzw. an Bord von Schiffen, Booten und Luftfahrzeugen stattfindet, findet dem Grunde nach die Zustimmung des Verbandes. Es ist richtig, dass die sog. besonderen Auslandsverwendungen, also vom Bundestag mandatierte bewaffnete Auslandseinsätze nach § 2 Absatz 1 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes, weiterhin ausgenommen bleiben.

Angesichts dynamischer Lagen ist indes nicht auszuschließen, dass die Szenarien ineinander übergehen. Situationen, in denen Reservisten auf Schiffen, Booten oder Luftfahrzeugen sowie im Ausland verpflichtend eingesetzt sind und sich die Lage während der Dienstleistung so verändert, dass eine freiwillige Verpflichtung nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann, sollten vermieden werden.

Dauer der Reservedienstleistung

Freiwillig soll ein Reservist oder eine Reservistin weiterhin bis zu zehn Monate pro Kalenderjahr „üben“ dürfen. Freiwillig abgeleistete Reservedienste sollen grundsätzlich nicht auf die verpflichtenden Reservistendienstleistungen angerechnet werden.

Wie lange ein Reservist für eine Reservedienstleistung verpflichtend herangezogen werden kann, soll zukünftig von der Länge des ununterbrochenen Wehrdienstverhältnisses abhängig sein. Dabei ist es selbstverständlich richtig, dass diese Höchstgrenzen nicht im Spannungs- oder Verteidigungsfall gelten. Aus Sicht des Verbandes erscheint jedoch der Sprung von maximal sechs Wochen verpflichtende Reservedienstleistung im Jahr bei Wehrdienstverhältnis unter 13 Jahren auf maximal zwölf Wochen im Jahr bei einem Wehrdienstverhältnis von über 13 Jahren als vergleichsweise groß.

Definition Reservist

Die im Gesetzentwurf aus der Altregelung übernommene Definition des Reservisten ist zu hinterfragen. Eine verständliche und eindeutige Abgrenzung der Reservisten als für die Reservedienstleistungen tatsächlich heranziehbare Personen einerseits von den aktiven Soldaten (Freiwilligen Wehrdienst Leistende, Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten) und andererseits von den nicht mehr heranziehbaren Veteranen wäre im Sinne der Klarheit und Verständlichkeit zu bevorzugen.

Nicht gegen die Wirtschaft

Es ist im ureigenen Interesse der Reservisten und der Bundeswehr, dass die neue Reserve von den Arbeitgebern positiv aufgenommen wird. Daher sind z.B. klare und bundeseinheitliche Regeln für die Zurückstellung von Reservisten und die Verfahren zur Unabkömmlichstellung notwendig. Dasselbe gilt für verbindliche Bearbeitungsfristen für die Anträge der Arbeitgeber bzw. Dienstherren der Reservisten.

Zur Steigerung der Akzeptanz des Reservedienstes sollte insbesondere die frühestmögliche Information der Arbeitgeber über geplante Übungsvorhaben vorgesehen werden. Arbeitgeber sollten eine verlässliche Möglichkeit erhalten, für die temporären Abwesenheiten ihre Arbeitnehmer im Reservistenstatus Vorsorge zu treffen. In diesem Zusammenhang ist auch der Erhalt der Funktionsfähigkeit der Einrichtungen der kritischen Infrastrukturen und der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben („Blaulichtorganisationen“) in Deutschland sicherzustellen: Bekanntlich sind viele ehemalige Soldaten hier tätig. Doppelassignierungen müssen unbedingt vermieden werden.

Benachteiligung verhindern

Den Reservisten darf aus den neu definierten Dienstpflichten kein Nachteil im zivilen Berufsleben entstehen. Es muss alles getan werden, um mögliche Missverständnisse beispielsweise der Arbeitgeber von Reservisten zu vermeiden bzw. schnell auszuräumen. Dazu bedarf es einer kompetenten und einheitlichen Ansprechstelle. Im Zweifel muss das Arbeitsplatzschutzgesetz entsprechend angepasst werden, dass der Diskriminierungsschutz schon vor einer Heranziehung greift.

Fahrtkostenzuschlag

Für den Verband geht die vorgesehene Regelung nicht weit genug. Wer heimatnah üben möchte oder muss, hat durch das tägliche Pendeln finanzielle Einbußen. Ein Attraktor, einer längeren Reservedienstleistung freiwillig zuzustimmen, ist dies nicht. Benachteiligt sind aber auch solche Reservisten, die mehr als 30 km vom Dienstort entfernt wohnen: Angesichts konstant hoher Spritpreise ist die geplante Anhebung des Höchstbetrages auf 29 Euro pro Tag voraussichtlich zu gering.

Den Reservisten sollte vielmehr ein echtes Wahlrecht zwischen Unterkunft und Fahrtkostenerstattung eingeräumt werden.

Ungleichbehandlung bei der Besoldung

Der DBwV hat kein Verständnis dafür, dass die Auslandsvergütung nach § 6 Abs. 2 in Spalte 5 der Anlage des Gesetzentwurfs weiterhin im Vergleich zu Zeit- und Berufssoldaten geringer ausfällt. Er sieht dafür keine ausreichenden sachlichen Gründe. Der Auslandszuschlag nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz dient dem Zweck, materiellen Mehraufwand sowie allgemeine und dienstortbezogene immaterielle Belastungen der allgemeinen Verwendung im Ausland abzugelten. Diese Belastungen entstehen statusunabhängig und sollten daher gleichermaßen abgegolten werden.

Modernes Prämiensystem im Unterhaltssicherungsgesetz und Dynamisierung aller Leistungen

Ausbildung und Übung haben für die neue Reserve Priorität. Daher sollte eine Prämienregelung für die Verpflichtung zu mehrjährigem, regelmäßigem Reservedienst eingeführt werden. Zum Beispiel für eine Verpflichtung, über fünf Jahre hinweg jeweils mindestens 14 Tage Reservistendienst zu leisten.

Die Anpassung aller Leistungen nach dem USG sollte verzugslos den Anpassungen der Besoldung folgen.

Weniger Bürokratie – SÜ 1 entfällt

Bereits mit dem Artikelgesetz Militärische Sicherheit hat der Gesetzgeber entschieden, eine „unterstützte Verfassungstreueprüfung“ anstelle der Einstellungsüberprüfung von Bewerbern, Wiedereinstellern und eben auch Reservisten einzuführen. Dazu wurde im Rahmen des Artikelgesetzes das Gesetz zur Stärkung des personellen Schutzes in der Bundeswehr (Bundeswehrschutzgesetz, BwSchutzG) eingeführt. Diese

Regelung hatte der Verband seinerzeit explizit unterstützt. Es ist daher nur folgerichtig, dass nun auch § 3a Reservistengesetz wegfallen soll.

Soziale Absicherung der Reservisten – Lücken schließen:

Die Versorgung von im Dienst geschädigten Soldaten ist für alle Statusgruppen einheitlich auszugestalten. Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs von § 88 Soldatenversorgungsgesetz auf Reservisten und andere Wehrdienstleistende ist geboten.

Das Arbeitslosengeld für Reservisten sollte mindestens auf Grundlage der erhaltenen USG-Leistungen berechnet werden. Ebenso die Beiträge an die Rentenversicherung bzw. Altersversorgungssysteme. Vorzusehen wären auch Beiträge für berufliche Weiterbildung bzw. Berufsförderungsansprüche für länger dienende Reservisten.

Betreuung

Auch Reservisten müssen sich im Ernstfall darauf verlassen können, dass ihre Angehörigen gut versorgt sind. Einsatzbereitschaft setzt voraus, den Kopf für den Auftrag frei zu haben und zu wissen, dass sich jemand kümmert. Deshalb müssen Reservisten von Beginn an in die Planungen zur Kaltstartakte und in alle damit verbundenen Überlegungen einbezogen werden. Für die Familien und Angehörigen der Reservisten müssen die Betreuungsstrukturen der Bundeswehr nicht nur grundsätzlich offenstehen, sondern ihre Zuständigkeit auch aktiv vermitteln. Die Angehörigen aktiver Reservisten müssen wissen, an wen sie sich bei Sorgen und Nöten wenden können.